

Neufassung der Satzung
des eingetragenen Vereines
FREUNDE DES HOCHRHEIN-GYMNASIUMS WALDSHUT E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Namen

FREUNDE DES HOCHRHEINGYMNASIUMS WALDSHUT E.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke in § 51 ff der AO Neufassung 1977.

2. Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

3. Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung ideeller und materieller Anliegen des
HOCHRHEIN-GYMNASIUMS WALDSHUT
- b) die Unterstützung begabter, förderungswürdiger Schüler
- c) die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

Die Förderungsmaßnahmen des Vereins entbinden den Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Schule

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldshut-Tiengen mit der Auflage, die Mittel allein und ausschließlich für Zwecke des Hochrhein-Gymnasiums Waldshut zu verwenden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Zur persönlichen Mitgliedschaft aufgerufen sind insbesondere die ehemaligen Schüler, die Eltern der Schüler und die Lehrer der Schule.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung, oder durch Beschluß des Vorsitzenden.
3. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Jahresende mit dreimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückzahlung.

§ 3 Die Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) 3 Besitzern

Der jeweilige Schulleiter des Hochrhein-Gymnasiums sowie der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende sollen dem Vorstand angehören.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, Spenden und Erträge im Sinne des Vereinszweckes.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes mindestens einmal 2-jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Südkurier 14 Tage vor Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt 1 Rechnungsprüfer. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.